



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH ges.vdd. GF.in Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Darmstadt durch Richterin am Amtsgericht Jungblut im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO am **11.08.2015 für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.03.2012 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert wird auf 498,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Auf die Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Darmstadt ergibt sich aus §§ 29 ZPO, 269 Abs. 1 BGB. Zum Zeitpunkt der Begründung des Vertragsverhältnisses wohnte die Beklagte in Darmstadt.

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 498,00 € aufgrund des zwischen den Parteien am 22.10.2011 zustande gekommenen Vertrages über die Anfertigung einer Fotoserie und der Veröffentlichung einer Anzeige. Dieser Vertrag wurde zwischen den Parteien im Rahmen eines sogenannten Castings geschlossen. Nach dem unstreitigen Vortrag der Klägerin wurden 20 Fotos angefertigt, entwickelt, fünf Fotos wurden ausgesucht und digitalisiert. Die Anzeige ist seit dem 22.11.2011 im Internet veröffentlicht.

Das Rechtsgeschäft ist nicht durch Anfechtung gemäß Schreiben der Beklagten vom 28.10.2011 von Anfang an nichtig, § 142 BGB. Die Beklagte hat weder einen Irrtum, noch eine arglistige Täuschung nachvollziehbar und schlüssig dargelegt. Sie kann sich nicht erfolgreich damit verteidigen, sie habe keine Kenntnis davon gehabt, was sie unterschrieben hat, denn ihre Unterschrift befindet sich direkt neben dem Hinweis, dass das Anzeigenpaket „Models-Week & Banner & More“ mit einer Laufzeit von 12 Monaten 498,00 € kostet. Es wurde hierdurch eindeutig mitgeteilt, dass die Anfertigung der Fotos und die Veröffentlichung der Anzeige kostenpflichtig sind. Im Hinblick darauf, dass die Beklagte nur wenige Millimeter neben der Preisangabe unterzeichnet hat, musste ihr dies ins Auge springen. Ferner kann die Beklagte nicht damit gehört werden, sie sei nicht über irgendwelche Kosten informiert worden, eine Mitteilung darüber, dass bereits für die Erstellung ein Betrag fällig werden sollte, sei unterblieben. Einer weiteren Information hat es aufgrund der eindeutigen Preisangabe nicht bedurft, die Beklagte hat im Hinblick auf ihre Unterschrift direkt neben der Preisangabe hiervon Kenntnis nehmen müssen. Ferner ist es nicht nachvollziehbar, dass die Beklagte lediglich den Namen und die Adresse nennen und unterschreiben sollte, um nachzuweisen, dass sie vor Ort gewesen ist. Der Vertrag vom 22.10.2011 ist mit „Dauer Werbe- und Auftragsauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige“ überschrieben. Bereits hieraus ergibt sich eindeutig, dass es sich hierbei nicht nur um eine bloße Teilnahmebestätigung handelt. Im Übrigen wurden auch weitere Punkte, wie z. B. die PA-Nummer und die Hausbank, abgefragt. Selbst wenn nicht die Beklagte selbst, sondern ein Mitarbeiter der Klägerin das Formular diesbezüglich ausgefüllt haben sollte, ist es lebensfremd anzunehmen, dass bei einer bloßen Teilnahmebestätigung auch die PA-Nummer und die Hausbank mitzuteilen sind.

Es mag sein, dass der Beklagten erklärt wurde, sie könne Aufträge erhalten, pro Auftrag 500,00 € verdienen und nach mehreren Aufträgen würden die Vermittlungskosten verrechnet werden. Es ist nicht erkennbar, dass dies eine arglistige Täuschung darstellt, da die Möglichkeit, Aufträge zu erhalten, nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.

Insgesamt ist das Vorbringen der Beklagten, sie habe den Vertrag nicht durchlesen können, sie sei über das Entstehen von Kosten nicht informiert worden, sie habe nicht gewusst, was sie unterschrieben hat, im Hinblick darauf, dass sich unstreitig ihre Unterschrift direkt neben der Preisangabe befindet, lebensfremd und nicht plausibel. Das Vorbringen der Beklagten ist vor diesem Hintergrund widersprüchlich zu dem eindeutigen Inhalt des streitgegenständlichen Vertrages. Die Beklagte hat diesen Widerspruch nicht nachvollziehbar aufgelöst.

Ferner bestand auch kein Rücktrittsrecht aus § 312 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 355 BGB in der vor dem 13.06.2014 geltenden Fassung. **Das Casting vom 22.10.2011 stellt keine Freizeitveranstaltung im Sinne des § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB in der vor dem 13.06.2014 geltenden Fassung dar.** Eine Freizeitveranstaltung liegt vor, wenn das Freizeit- und das Verkaufsangebot derart miteinander verwoben sind, dass der Kunde in eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt wird und sich dem auf den Vertragsschluss gerichteten Angebot nur schwer entziehen kann. Das Freizeiterlebnis muss aufgrund der Ankündigung oder Durchführung der Veranstaltung im Vordergrund stehen, der angebliche Unterhaltungswert muss vom eigentlichen Verkaufs- oder Werbezweck der Veranstaltung ablenken (Palandt/Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Auflage, § 312, Rz. 16).

Vorliegend ist nicht erkennbar, dass die Teilnehmer an einem Casting in eine freizeitlich unbeschwerte Stimmung versetzt werden und das Freizeiterlebnis aufgrund der Ankündigung oder Durchführung des Castings im Vordergrund steht, denn es ist davon auszugehen, dass ein Teilnehmer an einem Casting eine derartige Veranstaltung nicht deshalb besucht, weil ein Freizeiterlebnis im Vordergrund steht, eine solche Teilnahme ist erkennbar darauf gerichtet, ggf. Aufträge zu erhalten.

Der Klage war mithin stattzugeben.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung gegen das Urteil war nicht zuzulassen, da die Voraussetzung des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Die Streitwertfestsetzung hat ihre Grundlage in § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird

durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Streitwertfestsetzung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Jungblut
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Darmstadt, 14. August 2015

Fernandes Alves

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle